10. Weitere Besondere Vertragsbedingungen (Neubau Campus Handwerk)

10.1 Nutzung des internetbasierten Projektraums „Legano“

Wird mit oder nach Vertragsunterzeichnung für die Dokumentation ein internetbasierter Projektraum „Legano“ der Fa. VECTOR Gesellschaft für Datensysteme mbH als elektronisches Dokumentenmanagementsystem in Form einer Cloud-Anwendung eingerichtet, so muss sich der AN dieses Projektraums bedienen.

Für den AN fallen dafür keine Lizenzgebühren an, er wird vom AG direkt kostenneutral zur Nutzung der o.g. Lizenz eingeladen.

Mit der Ablage der Daten im Projektraum erhält der AG das Recht, diese Daten dauerhaft zu nutzen. Mit Beendigung seiner Beteiligung am Projekt aber verpflichtet sich der AN, den Projektraum „Legano“ für das jeweils vertragsgegenständliche Projekt nicht mehr zu nutzen.

Der AG behält sich vor, während der Projektlaufzeit auf eine andere Bauprojektmanagement-plattform für die Kommunikation und Dokumentation umzustellen. Der AN verpflichtet sich in diesem Fall, sich entsprechend auch des Folgesystems innerhalb des Projektes zu bedienen.

10.2 Bereitstellung von Planungsunterlagen und Datenformaten

Dem Auftragnehmer (AN) wird die Ausführungsplanung ausschließlich in digitaler Form und ausschließlich in den Dateiformaten **PDF** und **DWG** über den Projektraum LEGANO als Austausch- und Kommunikationsplattform zur Verfügung gestellt. Die jeweiligen Termine der Planbereitstellung und Planfortschreibungen werden nach Auftragserteilung mit dem AN abgestimmt.

Ein Anspruch auf Bereitstellung weiterer Datenformate, insbesondere für Maschinensteuerungen, Vermessungssysteme, BIM-Anwendungen oder sonstige software- bzw. herstellerspezifische Anwendungen, besteht nicht. Dies gilt insbesondere für Formate wie z. B. **XML, DSZ, SVD, VCL, SVL** oder vergleichbare Datenformate sowie für sonstige vom AN oder dessen Nachunternehmern eingesetzte Systeme.

Sofern der AN für die Ausführung, Absteckung, Maschinensteuerung, Vermessung, Dokumentation oder sonstige Zwecke andere Datenformate, besondere Datenaufbereitungen, zusätzliche Datenexporte, digitale Geländemodelle oder

Umrechnungen von Koordinatensystemen benötigt, hat er diese Leistungen eigenverantwortlich und auf eigene Kosten zu beschaffen bzw. erstellen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch für die Transformation von Koordinaten zwischen unterschiedlichen Bezugssystemen, beispielsweise von **Gauß-Krüger nach UTM** oder in andere vom AN benötigte Koordinaten- und Höhensysteme.

Erforderliche Zusatzleistungen sind durch den AN unmittelbar beim vom AG beauftragten Vermesser oder durch einen vom AN beauftragten Vermessungsdienstleister zu veranlassen. Der AG schuldet weder die Erstellung noch die kostenfreie Bereitstellung derartiger Daten, Datenformate, Datenaufbereitungen, Koordinatentransformationen oder sonstiger für die Ausführung vom AN benötigter digitaler Unterlagen.

Für Ausdrucke, Plots, Vervielfältigungen sowie die interne Verteilung und Bereitstellung der Unterlagen an Nachunternehmer, Lieferanten oder sonstige Dritte ist der AN eigenverantwortlich zuständig. Ein Anspruch auf die Bereitstellung von Papierausfertigungen durch den AG oder die Fachplanung besteht nicht.

10. 3 **Werk- und Montagezeichnungen / Prüfläufe / Terminplanung**

(1) Der Auftragnehmer (AN) ist für die rechtzeitige, vollständige und prüffähige Erstellung sowie Vorlage sämtlicher für die Ausführung erforderlicher Werk- und Montagezeichnungen verantwortlich. Die Vorlage hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die vertraglich vorgesehenen Prüf- und Freigabezeiten des Auftraggebers (AG), der Fachplaner sowie gegebenenfalls erforderliche Bestell-, Fertigungs- und Lieferfristen uneingeschränkt eingehalten werden können.

Die Erstellung, Vorlage, Fortschreibung und Überarbeitung der erforderlichen Werk- und Montagezeichnung einschließlich aller Nebenleistungen, Abstimmungen, Nachweise und Wiedervorlagen ist Bestandteil der vertraglichen Leistung des AN. Eine gesonderte Vergütung erfolgt nicht. Sämtliche hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in die angebotenen Einheitspreise bzw. den Pauschalpreis einzukalkulieren und mit diesen abgegolten.

(2) Terminverschiebungen, Behinderungen oder Mehraufwendungen infolge verspäteter, unvollständiger, fehlerhafter oder erneut einzureichender Werk- und Montagezeichnungen gehen ausschließlich zu Lasten des AN. Hieraus können weder Ansprüche auf Bauzeitverlängerung noch auf zusätzliche Vergütung oder Entschädigung hergeleitet werden. Der AN hat hierdurch entstehende Verzögerungen durch geeignete Maßnahmen auf eigene Kosten zu kompensieren.

(3) Spätestens innerhalb von 15 Werktagen nach Auftragserteilung hat der AN einen detaillierten Werk- und Montagezeichnungsablauf vorzulegen. Dieser hat mindestens zu enthalten:

- sämtliche einzureichenden Werk- und Montagezeichnungen sowie Ausführungsunterlagen,
- die Reihenfolge der Vorlage nach Bauteilen, Bauabschnitten und Gewerken,
- die vorgesehenen Einreichungs- und Freigabetermine,
- die Abstimmung mit dem jeweils gültigen Bauzeitenplan.

Der Ablaufplan bedarf der Freigabe durch den AG und wird nach Freigabe Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit Zustimmung des AG zulässig.

(4) Die Taktung der Werk- und Montagezeichnung ist auf den vom AN aufzustellenden und fortzuschreibenden Bauzeitenplan abzustimmen. Der AN hat die für seine Planung erforderlichen Vorlaufzeiten, die Abhängigkeiten zur Ausführungsplanung der Fachplaner sowie Materialbeschaffung, Fertigung und Montage eigenverantwortlich zu berücksichtigen.

(5) Die Prüffrist für Werk- und Montagezeichnungen beginnt erst mit Vorlage sämtlicher für die jeweilige Prüfung erforderlichen Unterlagen in vollständiger, zusammenhängender und prüffähiger Form. Werden Unterlagen unvollständig eingereicht, nachgefordert oder ergänzt, beginnt die Prüffrist erst mit dem Eingang der vollständig vorliegenden Unterlagen.

(6) Die Regelfrist für die Prüfung von Werk- und Montagezeichnungen durch die Fachplaner beträgt **15 Arbeitstage**, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird. Der AN hat diese Frist bei seiner Termin- und Ablaufplanung zu berücksichtigen.

(7) Werden Werk- und Montagezeichnungen zurückgewiesen oder mit Korrekturauflagen versehen, gilt für die Wiedervorlage nach erneuter Einreichung dieselbe Prüffrist gemäß Absatz (6). Eine bereits laufende oder abgelaufene Prüffrist wird durch die Wiedervorlage nicht fortgesetzt oder angerechnet. Die Prüffrist beginnt mit Eingang der vollständig überarbeiteten und prüffähigen Unterlagen erneut.

(8) Freigaben oder Prüfvermerke der Fachplaner oder sonstiger Prüfbeteiligter entbinden den AN nicht von seiner Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit, technische Funktionstauglichkeit, Koordination und Vertragskonformität seiner Werk- und Montagezeichnung.

(9) Schachtkarten für Schachtbauwerke

Bestandteil der vom AN zu erstellenden Werk- und Montageplanung sind sämtliche ausgeschriebenen Schachtbauwerke. Hierfür hat der AN vor der abschließenden Bestellung sogenannte Schachtkarten (Schachtdatenblätter einschließlich Werk- und Montageplanung sowie erforderlicher Detailzeichnungen) zu erstellen und über die Bauleitung zur Freigabe einzureichen.

Die Schachtkarten müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Schachtbezeichnung
- Deckelhöhe
- Sohlhöhe
- Schachtdurchmesser
- Innenhöhe
- Gerinneart und Gerinneausbildung
- Schachttyp
- Steigeisen bzw. Steigbügel
- Auftritt und Berme inkl. Gefälleausbildung
- verwendete Materialien und Materialqualitäten
- Rechtswert und Hochwert
- Durchmesser sämtlicher Zu- und Abläufe
- Gefälle sämtlicher Zu- und Abläufe
- Winkelstellung der Zu- und Abläufe zueinander
- sämtliche weiteren für Herstellung, Lieferung und Einbau erforderlichen technischen Angaben

Die Schachtkarten sind vollständig, prüffähig und auf Grundlage der freigegebenen Ausführungsplanung zu erstellen. Erst nach schriftlicher Freigabe der Schachtkarten durch die Bauleitung dürfen die Schachtbauwerke verbindlich bestellt bzw. abgerufen werden.

Die Freigabe durch die Bauleitung entbindet den AN nicht von seiner Verantwortung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und technische Funktionsfähigkeit der eingereichten Unterlagen.

Die Erstellung, Vorlage, Fortschreibung und Überarbeitung der Schachtkarten einschließlich aller erforderlichen Werk- und Montagezeichnungen, Detailzeichnungen, Abstimmungen und Wiedervorlagen wird nicht gesondert vergütet. Sämtliche hierfür erforderlichen Aufwendungen sind in die Einheitspreise der betreffenden Positionen einzukalkulieren und mit diesen vollständig abgegolten. Zusätzliche Vergütungsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden.

10.4 Verlegemuster für Pflasterflächen

Die in den Ausschreibungs- und Ausführungsunterlagen dargestellten Verlegemuster stellen das planerische Gestaltungskonzept dar. Der Auftragnehmer vor Beginn der Pflasterarbeiten ein Verlegemuster bezogen auf das jeweilige Produkt zur Freigabe vorzulegen und die jeweiligen Wegebreiten mit dem AG/Architekten abzustimmen, um unnötige Schneidearbeiten zu vermeiden. Änderungen/Anpassungen von Steinformaten und Verlege mustern können nur mit Freigabe der BL/AG vorgenommen werden.

Für die Prüfung und Freigabe der Muster wird je Prüflauf eine Frist von **15 Arbeitstagen** nach Eingang vollständiger Unterlagen angesetzt. Erforderliche Korrekturen und weitere Prüfläufe sind durch den Auftragnehmer bei der Terminplanung zu berücksichtigen.

Sämtliche Aufwendungen für die Erstellung, Anpassung und Fortschreibung der Verlegemuster sowie daraus resultierende Korrekturläufe sind mit den Einheitspreisen abgegolten. Hieraus können keine Ansprüche auf zusätzliche Vergütung oder Fristverlängerung hergeleitet werden, soweit die Anpassungen aufgrund der vom Auftragnehmer gewählten oder angebotenen Produkte erforderlich werden.

Mit der Ausführung der Pflasterarbeiten darf erst nach schriftlicher Freigabe des Verlegemusters durch die Bauleitung bzw. den Auftraggeber begonnen werden

10.5 Baustellenbesprechungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet zu den einmal wöchentlich stattfindenden Baustellenbesprechungen den Projektleiter bzw. dessen kompetenten Vertreter zu entsenden. Der genaue Termin der Baustellenbesprechungen wird von der Bauleitung festgesetzt. Begehungen werden nach Erfordernis vereinbart.

10.6 Ausführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftrag so auszuführen, dass insbesondere das Gesetz über technische Arbeitsmittel, die maßgeblichen Unfallverhütungs-vorschriften, andere Arbeitsschutzvorschriften sowie im Übrigen die „allgemeinen

anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln“ beachtet werden. Diese Verpflichtung ist ein Teil des Vertrages. Wird diese Regelung nicht beachtet, gilt die Leistung als nicht ordnungsgemäß erfüllt. Schadenersatzansprüche wegen sich daraus ergebenden Folgen bleiben vorbehalten.

Alle Leistungen beinhalten die Lieferung, das Abladen und die Lagerung der dazugehörigen Stoffe und/oder Bauteile sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes vorgeschrieben ist

Ist in der Leistungsbeschreibung die Ausführung nach besonderer Anordnung des Auftraggebers vorgeschrieben, darf mit der Vorbereitung und Ausführung dieser Leistungen erst nach besonderer Aufforderung des Auftraggebers begonnen werden.

Vor der Ausführung sind auf Anforderung kostenlos Muster vorzulegen bzw. in zumutbarem Umfang Musterteile anzufertigen. Art und Umfang der Ausführungszeichnungen sind dem Leistungsverzeichnis zu entnehmen.

Werden Schlüssel (z.B. für Eingangstüren o.ä.) übergeben, so sind diese sorgsam zu nutzen und zu verwahren und vor dem Gebrauch durch unbefugte Dritte zu schützen. Der Auftrag-nehmer erkennt an, dass vertragswidrige Nutzung oder Verluste zu Schadenersatzansprüchen führen können.

10.7 Fachbauleitung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Baustelle während der gesamten Bauzeit in angemessenem Umfang, mindestens jedoch mit einem, deutschsprachigen Bauleiter besetzt zu halten, der die ordnungsgemäße Vertragserfüllung, die Einhaltung aller Sicherheitsmaßnahmen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsstättenrichtlinien, Auflagen der Berufsgenossenschaften überwacht und entsprechende Maßnahmen ergreift. Darüber hinaus ist der SiGe-Plan zu beachten und den Weisungen des SiGe-Koordinators Folge zu leisten. Die Verantwortung erstreckt sich auf die Baustelle und die angrenzenden Flächen, für die Verkehrssicherungspflicht besteht. Vom Auftragnehmer ist der firmeneigene verantwortliche Sicherheitsbeauftragte zu benennen.

10.8 Bauleitung des Auftraggebers (AG)

Der Auftraggeber hat für die Bauüberwachung Architekten sowie die Fachingenieure beauftragt. Die erforderlichen eigenen Leistungen der Fachbauleitung des Auftragnehmers sind hiervon unberührt. Der Auftragnehmer hat mit den Bauleitungen des Auftraggebers im Sinne der Baustelle und zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen zusammen zu arbeiten. Den Anordnungen der Bauleitungen des Auftraggebers ist Folge zu leisten.

10.9 Baustellenordnung

Der Auftragnehmer hat die Baustellenordnung zu befolgen.

10.10 Bauzeitenplan des Auftragnehmers

Innerhalb von 15 Werktagen nach Auftragserteilung ist vom Arbeitnehmer auf Basis der vertraglichen Ausführungsfristen ein detaillierter Bauzeitenplan vorzulegen. Die terminliche Abwicklung und zeitliche Kontrolle der Baudurchführung erfolgt mittels aufgestellten Balkenplänen und Terminlisten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auf Aufforderung unverzüglich alle Angaben zu machen, die zur Steuerung des Projektes erforderlich sind (z.B. Dau-er von Vorgängen, Abhängigkeiten, geplanten bzw. vorhandenen Kapazitäten).

Ergibt sich bei der Terminkontrolle, dass der Terminplan geändert werden muss, so wird der neue Terminplan nach Anhörung des Betroffenen Auftragnehmers aufgestellt. Dieser neue Terminplan ersetzt den vorhergehenden als Bestandteil des Bauvertrages.

Die detaillierten Ablauf- und Terminpläne sowie Kapazitäts- und Taktpläne sind auf Verlangen des Auftraggebers vom Auftragnehmer fortzuschreiben und nach Aufforderung dem Auftrag-geber vorzulegen.

10.11 Anordnung von Stundenlohnarbeiten

Sind Stundenlohnarbeiten geboten, hat der Auftragnehmer diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Umfang und der Beginn der Arbeiten sind hier zwingend anzugeben. Mit der Ausführung der Stundenlohnarbeiten ist erst nach schriftlicher Anordnung bzw. Freigabe der Bauleitungen des Auftraggebers zu beginnen. Die Stundenlohnzettel sind werktäglich einzureichen und vom Fachbauleiter des Auftragnehmers mit Datumsangabe zu unterschreiben.

10.12 Nachtragsangebot (zu § 2 Abs. 5+6 VOB/B)

Für zusätzliche oder geänderte Leistungen sind rechtzeitig vor der Ausführung unaufgefordert schriftliche Nachtragsangebote zu erstellen und dem Auftraggeber über den bauleitenden Architekten bzw. Fachplaner zur Genehmigung vorzulegen.

Nachträge sind fortlaufend zu nummerieren, jede Nachtragsposition muss eindeutig sein. Nicht prüffähige Nachträge können von der Bauleitung zurückgewiesen werden.

Nachtragsangebote haben in jedem Fall neben den Einheitspreisen auch die zugehörigen Mengenangaben zu enthalten.

Die Durchführung von Nachtragsarbeiten und ihre Abnahme stellen – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes zwischen den Parteien vereinbart wird – kein Anerkenntnis seitens des Auftraggebers hinsichtlich der Berechtigung des Nachtrages dem Grunde und/oder der Höhe nach dar.

10.13 Anzeige von Mengenänderungen

Durch den AN sind Mengenänderungen von > 10% der im Auftrags-LV enthaltenen Mengenansätze vor bzw. bei Ausführung der örtlichen Bauleitung anzuzeigen.

10.14 Rechnungen

Die Abrechnungspläne und –unterlagen sind gemäß VOB/B zu den Abschlags- und Schlussrechnungen durch den Auftragnehmer vorzulegen.

<u>Abrechnung von förderfähigen und nicht förderfähigen Leistungen</u>

Die Leistungen des Auftrags umfassen Maßnahmen mit förderfähigen sowie nicht förderfähigen Kostenanteilen. Im Leistungsverzeichnis sind die Positionen der nicht förderfähigen Kosten mit **HWK** gekennzeichnet. Der Auftragnehmer hat bei der Aufmaß- und Rechnungsstellung die förderfähigen und nicht förderfähigen Leistungen eindeutig voneinander getrennt den jeweiligen Positionen im LV zuzuweisen. Die Leistungen sind getrennt auf zumessen und abzurechnen.

Abschlags- und Schlussrechnungen sind so aufzustellen, dass die förderfähigen und nicht förderfähigen Kostenanteile in den jeweiligen Positionen getrennt nachvollziehbar dargestellt werden.

Der Auftragnehmer hat auf Verlangen sämtliche für die Fördermittelabrechnung erforderlichen Nachweise, Aufmaße, Mengenberechnungen, Lieferscheine und sonstigen Unterlagen in prüffähiger Form vorzulegen.

Kosten, die aufgrund einer nicht eindeutigen oder fehlerhaften Zuordnung von Leistungen zu förderfähigen oder nicht förderfähigen Maßnahmen entstehen, begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung. Der Auftragnehmer hat notwendige Korrekturen seiner Abrechnungsunterlagen unentgeltlich vorzunehmen.

Die Anforderungen der Fördermittelgeber hinsichtlich Dokumentation, Nachweisführung und Abrechnung sind zu beachten. Hieraus entstehende Leistungen gelten, soweit in den Vergabeunterlagen beschrieben, als mit den Vertragspreisen abgegolten.

10.15 Übernahme betriebstechnischer Anlagen

Sofern die Prüfung auf Vertragsmäßigkeit (Funktionsprüfung) aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, nicht unmittelbar nach Fertigstellung der Leistung vorgenommen werden kann, findet zunächst keine Abnahme, sondern nur eine Übernahme statt.

Mit der Übernahme

- endet die Schutzpflicht des Auftragnehmers nach § 4 Abs. 5 VOB/B
- geht die Gefahr nach § 12 Abs. 6 VOB/B auf den Auftraggeber über
- sind die bis dahin erbrachten Leistungen abzurechnen, wenn der Auftragnehmer
  eine Sicherheit in Höhe von 5 v.H. der Auftragssumme einschließlich der Nachträge stellt; eine für die vertragsgemäße Erfüllung gestellte Sicherheit wird angerechnet.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Fertigstellung der Leistung anzuzeigen und schriftlich die Feststellung des tatsächlichen Zustandes i.S.v. § 4 VOB/B zu verlangen.

10.16 Abnahme (zu § 12 VOB/B)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zu ermöglichen, die Abnahme durchzuführen. Sollte

es der Baufortschritt mit sich bringen, dass Teile des Bauwerks für eine Abnahme nicht mehr oder nur mit erheblichem Aufwand, z.B. für Geräte und Gerüste, zugänglich sind, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber rechtzeitig darauf hinzuweisen und ihm eine Sachstands-feststellung zu ermöglichen.

Das Vorliegen von eventuell erforderlichen behördlichen oder technischen Abnahmen und die Erfüllung der sich daraus ergebenden Auflagen ist Voraussetzung für die Durchführung der Abnahme.

Der Auftraggeber verlangt entsprechend § 12 Abs. 4 Nr. 1 VOB/B für sämtliche Leistungen eine förmliche Abnahme. Über die förmliche Abnahme wird eine Abnahmeniederschrift auf den Formularen des Auftraggebers erstellt und ist von beiden Vertragspartnern zu unterzeichnen.

Die Abnahme ist Sache des Bauherrn.

10.17 Mängelansprüche (zu § 13 VOB/B)

Der Auftraggeber kann verlangen, dass vor Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche eine gemeinsame Besichtigung der Leistung stattfindet und dabei festgestellten Mängel in einem von beiden Vertragsteilen zu unterzeichnendem Protokoll niedergelegt werden.

Der Auftragnehmer hat auch die Kosten für die Beseitigung von Schäden bei anderen Gewerken zu übernehmen, falls diese Schäden durch seine eigene mangelhafte Leistung verursacht wurden.

Bei genehmigungspflichtigen technischen Anlagen ist die wirksam erteilte Genehmigung Grundvoraussetzung zur Abnahme. Die Gewährleistungsfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Abnahme.

10.18 Materialpreise

Die angebotenen Materialpreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit.

10.19 Lohnpreise

Die angebotenen Lohnpreise sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit.

10.20 Sicherheitsleistungen (Ergänzend zu „4 Sicherheitsleistung (§ 17 VOB/B)“ der BVBs)

Gem. § 17 VOB/B erklärt sich der AN bereit, Sicherheit durch

a) Bürgschaft gemäß 5.1 der Besonderen Vertragsbedingungen zu leisten
b) Sicherheitseinbehalt für die Vertragserfüllung und/ oder für Mängelansprüche in Höhe von 5,0 % bzw. 3,0 % zu leisten gegen Erhalt einer Bankbürgschaft in gleicher Höhe vom AG.

Der AN hat dem AG unverzüglich zu erklären, welche Sicherheit er leisten will.

Bürgschaften sind ausschließlich **vom Bürgen** und **im Original** direkt an folgende Anschrift zu senden:

Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld,

Campus Handwerk 1, 33613 Bielefeld

Bürgschaften, die vom AN zugesandt werden, werden nicht angenommen.

Eine Kopie der Bürgschaft ist zu senden an: ZWKH@hofmann-roettgen.de

10.21 Bautagebuch

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein Bautagebuch im DIN A4 Format zu führen. Es ist für jeden Tag ein Bautagebuchbericht zu erstellen, aus dem folgendes hervorgehen muss:

- Art der Tätigkeit
- Anzahl der Beschäftigten
- Maschineneinsatz
- Stoffe und Bauteile
- Angaben über Baustellenbesuche

- Witterungsverhältnisse
- Besondere Vorkommnisse
- Anordnungen der Bauleitung, des Auftraggebers und des SiGeKo.

Eine Ausfertigung ist der Bauleitung spätestens am Ende der Woche zur Gegenzeichnung vorzulegen.

10.22 Arbeitskräfte

Vor Beginn der Arbeiten übersendet der Auftragnehmer der Bauleitung unaufgefordert eine Auflistung der auf der Baustelle zum Einsatz vorgesehenen Arbeitskräfte. Diese Liste ist im weiteren Verlauf der Bautätigkeit auf dem aktuellen Stand zu halten.

10.23 Freistellungsbescheinigung gem. § 48b EStG / Rücknahme - Widerruf

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich, innerhalb von einem Werktag, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG), insbesondere einer Rücknahme oder einem Widerruf, schriftlich zu unterrichten.

Für den Fall, dass keine gültige Freistellungsbescheinigung für eine Schlusszahlung vorliegt, gilt als Tag der Schlusszahlung die Zahlung an den Auftragnehmer, nicht die Zahlung an das Finanzamt. Die Mitteilung nach § 16 Abs. 3 Nr. 2 VOB/B ist daher nach der Zahlung an den Auftragnehmer zu machen und gemeinsam mit der Unterrichtung über die Höhe des Steuerabzugs dem Auftragnehmer zu übersenden.

10.24 Bauleistungsversicherung

Der Auftraggeber schließt eine Bauleistungsversicherung ab, die den Auftragnehmer hinsichtlich der von ihm zu erbringende Leistung einschließt. Bei einem von ihm zu vertretender Schadensfall wird der Auftragnehmer mit einem Selbstbehalt von 500,-- Euro belastet.

Der Auftragnehmer hat Bauleistungsschäden unverzüglich nach deren Entdeckung dem Auftraggeber zu melden. Verluste durch Diebstahl hat der Auftragnehmer darüber hinaus der Polizeibehörde, wie auch dem Auftraggeber zu melden und sich dies bestätigen zu lassen. Verluste und Diebstahl gilt nur für das verbaute Material und nach erfolgter VOB Abnahme.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber und dem Versicherer jede Nachprüfung über die Ursache, über den Verlauf und über die Höhe des Schadens zu gestatten sowie alle angeforderten Auskünfte zu erteilen. Der Auftragnehmer hat ohne besondere Aufforderung seiner Kostenaufstellung bei einer durch ihn vorgenommenen Schadensbeseitigung ordnungsgemäße und prüffähige Belege beizufügen.

Der Auftragnehmer darf das Schadensbild bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer nur verändern, soweit Sicherheitsgründe die Eingriffe erfordern und soweit die Eingriffe den Schaden mindern oder diese zur Aufrechterhaltung des Baubetriebs unvermeidlich erforderlich sind. Im Falle einer Schadensbehebung ist das Schadensbild durch eine Fotoaufnahme zu dokumentieren.

Die Kosten für die Bauleistungsversicherung werden, auf die an der Baumaßnahme beteiligten, ausführenden Firmen (AN) gemäß der unter Punkt 10.24 genannten %-Verteilung umgelegt und in der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

10.25 Baulogistik

Müllentsorgung

Für die Müllentsorgung wird auf der Baustelle ein zentraler Wertstoffhof über einen Baulogistiker eingerichtet und vorgehalten.

Es erfolgt über den Baulogistiker eine getrennte Sammlung, Sortierung und Entsorgung von Baumüll und Bauschutt über die Bereitstellung von Bauschuttcontainern. Es werden nur die auf der Baustelle entstandenen Bau- und Abbruchabfälle des AN angenommen. Sondermüll bzw. schadstoffhaltiger Bauabfall werden nicht angenommen, diese verbleiben im Eigentum des AN.

Der AN hat seinen auf der Baustelle entstandenen Bauabfall getrennt nach Abfallschlüssel zu sammeln, aus dem Gebäude / Arbeitsbereich abzutransportieren und zum zentralen Wertstoffhof zu transportieren und unter Kontrolle des Baulogistikers in die bereitgestellten Abfall-container einzubringen. Die Andienung erfolgt zu den arbeitstäglichen Öffnungszeiten des zentralen Wertstoffhofes.

Die Reinigung der Arbeitsbereiche bleibt davon unberührt und ist Sache des AN.

Die Entsorgung des Bauschutts / Bauabfalls erfolgt über den Baulogistiker, die Kosten der Entsorgung werden durch den Baulogistiker getragen.

<u>Baustellensicherheit</u>
Zur Sicherung der Baustelle wird vom Baulogistiker eine Kameraüberwachung eingerichtet und vorgehalten.

<u>Zutrittskontrolle</u>
Der Zugang zur Baustelle erfolgt über die Ausgabe von Baustellenausweisen an die auf der Baustelle tätigen Mitarbeitenden des AN durch den Baulogistiker.

Der Baustellenausweis ist von den Mitarbeitenden des AN mitzuführen. Der Zutritt auf die Baustelle erfolgt mit dem Baustellenausweis über eine Drehkreuzanlage mit elektronischer Zugangskontrolle.

Der Liefer- bzw. Andienungsverkehr wird vom Baulogistiker über eine Schrankenanlage gesteuert. Materialanlieferungen und Transporte sind dem Baulogistiker anzumelden.

Diese vor genannten Leistungen der Baulogistik sind über die unter Punkt 10.24 aufgeführte Umlage aufwandsunabhängig zu vergüten.

10.26 Rechnungsabzüge Auftragnehmer (AN)

Für die vom Auftraggeber geschlossene Bauleistungsversicherung werden dem AN pauschal

folgende Beträge von den geprüften Rechnungen (brutto) abgezogen:

- Bauleistungsversicherung 0,30 % der Bruttoabrechnungssumme

Die nachfolgend aufgeführten Verbrauchskosten sind gem. den Besonderen Vertragsbedingungen vom AN als Umlagen zu entrichten und werden von den Abschlagsrechnungen und der Schlussrechnung in Abzug gebracht.

- Strom 0,25 % der Bruttoabrechnungssumme
- Wasser 0,10 % der Bruttoabrechnungssumme
- Baulogistik 0,70 % der Bruttoabrechnungssumme

10.27 Baustellenreinigung Grundstück

Verschmutzungen öffentlicher und nichtöffentlicher Straßen sowie allgemein zugänglichen

Verkehrsflächen rund um das Baugrundstück sind unaufgefordert vom Verursacher sofort zu beseitigen.

Der Auftragnehmer haftet bei Personen- und Sachschäden, wenn der Reinhaltung nicht nachgekommen wird, und stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter entsprechend frei.

Kommt der Auftragnehmer der Verpflichtung zur Reinigung trotz Aufforderung der Bauleitung nicht rechtzeitig nach, so ist die Bauleitung berechtigt, die Reinigung von einer anderen Firma ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten durch Einbehaltung von Zahlungen auf die Schlussrechnung zu belasten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufforderung nur einmal, schriftlich oder mündlich, gegenüber dem verantwortlichen Projektleiter, Polier oder Montageleiter oder – im Falle seiner Abwesenheit – dessen Vertreter erfolgt.

Das Untergraben und Verbrennen von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauholz, u. ä. ist verboten.

Die Müllcontainer der umliegenden Gebäude dürfen nicht genutzt werden.

10.28 Baustellenreinigung Gebäude

Der Auftragnehmer hat laufend (arbeitstäglich) für die Sauberhaltung seines Leistungsbereiches innerhalb des Bauwerks ohne besondere Aufforderung zu sorgen. Kommt der Auftrag-nehmer der Verpflichtung zur Reinigung trotz Aufforderung der Bauleitung nicht rechtzeitig nach, so ist die Bauleitung berechtigt, die Reinigung von einer anderen Firma ausführen zu lassen und den Auftragnehmer mit den entstandenen Kosten durch Einbehaltung von Zahlungen auf die Schlussrechnung zu belasten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufforderung nur einmal, schriftlich oder mündlich, gegenüber dem verantwortlichen Projektleiter, Polier oder Montageleiter oder – im Falle seiner Abwesenheit – dessen Vertreter erfolgt. Das Untergraben und Verbrennen von Abfällen, Verpackungsmaterial, Bauholz, u. ä. ist verboten.

10.29 WC-Benutzung

Sanitär- und Sanitätsanlagen werden bauseitig zur Verfügung gestellt.

10.30 Materiallieferungen

Materiallieferungen und Baustofflieferungen werden vom Auftraggeber oder der Bauleitung nicht für den Auftragnehmer entgegengenommen.
Vom Auftragnehmer ist sicherzustellen, dass die Transportunternehmen die richtige Lieferadresse erhalten. Kosten, die auf Auftraggeberseite durch falsch geliefertes Material entstehen werden bei der Schlussrechnung berechnet.

10.31 Arbeitszeiten

Es gibt seitens des AG keine Einschränkungen zu den gesetzlichen Arbeitszeitregelungen.

Das Einholen von Genehmigungen für darüber hinaus gehende Arbeitszeiten beim Gewerbe-aufsichtsamt liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers.

10.32 Sicherheit auf der Baustelle – Sicherheits- und Gesundheitsschutz

1. SiGe-Koordinator

Der Bauherr setzt für die Baustelle einen Koordinator für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach § 3 der Baustellenverordnung ein. Der Auftragnehmer hat dem Koordinator vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Erforderliche Anweisungen des Koordinators werden in Abstimmung mit der Bauleitung erteilt und sind zu befolgen.

Der/die Auftragnehmer, einschließlich etwaiger Nachunternehmer, werden darauf hingewiesen, dass sie für die Koordination der sicherheits- und gesundheitsrelevanten Punkte nötigen Unterlagen, sowohl für die Planungs- und Ausführungsphase, rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung zu stellen haben.

2. Gefährdungs-/Belastungs-Analyse (GBA)

Der Auftragnehmer als Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung (GBA) seiner Arbeiten auf der Baustelle nach §§ 5,6 des Arbeitsschutzgesetzes zu erstellen. Hierbei hat der Auftragnehmer als Arbeitgeber durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die ermittelten Lösungsmaßnahmen sind auf der Baustelle umzusetzen, die dafür erforderliche persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und die Mitarbeiter über den Ge-brauch zu unterweisen.

Bei auftretenden Fragen wenden Sie sich bitte an ihre Berufsgenossenschaft.

Die GBA ist innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung der Bauleitung sowie in Kopie dem SiGeKo auszuhändigen.

3. Sicherheitseinweisung

Voraussetzung für die Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle ist die Kenntnisnahme der

- Baustellenordnung und des
- SiGePlans

sowie das Ausfüllen und die Unterzeichnung des Dokumentes

- Sicherheitseinweisung

Die ausgefüllte / unterschriebene Sicherheitseinweisung ist vor Aufnahme der Arbeiten auf der Baustelle der Bauleitung sowie dem SiGeKo auszuhändigen.

Die Unterlagen werden durch den SiGeKo unmittelbar nach Auftragserteilung versendet.

4. Ordnungswidrigkeiten

Der Bauherr behält sich das Recht vor, Sie bzw. Ihre Mitarbeiter zu ihren Lasten in folgenden Fällen von der Baustelle zu verweisen:

- Grobe Verstöße gegen die Arbeitsschutzvorschriften
- Verstöße gegen vorher vereinbarte und / oder im SiGePlan festgelegter Schutzmaßnahmen
- Aufnahme der Tätigkeiten ohne die Bauleitung und dem SiGeKo vorliegender GBA und/oder Sicherheitseinweisung.

5. Unternehmererklärung

a) Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er für die Sicherheit seiner Mitarbeiter, sowie

für die Einhaltung der

- gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften,
- Pflichten aus der Baustellenordnung
- Maßnahmen aus der GBA und
- Maßnahmen aus dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan verantwortlich ist.

Dies gilt auch für die Einweisung und Überwachung der von ihm beauftragten Nachunternehmer und deren Mitarbeiter.

b.) Leistungen werden nur mit dem Einverständnis des Bauherrn bzw. der Bauleitung weiter vergeben. Bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer wird der Abstimmungspflicht entsprechend § 6 Abs. 1 der Unfallverhütungsvorschrift BGV A 1 „Allgemeine Vorschriften" nachgekommen. Die Nachunternehmerlisten werden regelmäßig aktualisiert.

c) Der obengenannte Auftragnehmer oder sein Vertreter wird verpflichtet, vor Beginn der Arbeiten und danach in regelmäßigen Abständen das eingesetzte Personal über die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherheit und Gesundheitsschutz für die o.g. Baustelle zu unterweisen.

d) Entstehen bei der Leistungsausführung Stoffe, die Brandmelder auslösen könnten, so hat der Auftragnehmer die Bauleitung rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren. Erfolgt dieses nicht oder nicht rechtzeitig, so hat der Auftragnehmer die mit einem evtl. Fehlalarm verbundenen Kosten zu übernehmen.

10.33 Haftung für Materialien des Auftragnehmers

Der Auftraggeber übernimmt keine Haftung für auf der Baustelle gelagerte Materialien des Auftragnehmers.

10.34 Urkalkulation

Die Urkalkulation des AN ist bei Verlangen vor Auftragsausführung beim AG verschlüsselt zu hinterlegen.

10.35 Datenschutzrechtliche Hinweise

Der Auftragnehmer wird über alle ihm/seinen Mitarbeitern während seiner/deren Tätigkeit für den Auftraggeber bekanntwerdenden Informationen Vertraulichkeit wahren.

10.36 Vereinbarung der Aufrechnung

Bei Vorliegen einer gesetzlichen Aufrechnungslage (§§ 387 ff. BGB) - durch Rückforderungen des Auftraggebers aus Überzahlungen und anderen/ weiteren fälligen Forderungen des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber – sind beide Parteien zur Aufrechnung berechtigt.

10.37 Ungültigkeit der Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden

oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit aller übrigen Vertragsregeln nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach Form, Inhalt, Zeit und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was nach dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung von den Vertragsparteien ursprünglich gewollt war. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

10.38 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bielefeld.

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen